

Satzung

des Schützenverein Laiz e.V.

in der Fassung vom

25. März 2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Vereinsjahr
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahmen
- § 5 Mitgliederrechte
- § 6 Mitgliederpflichten
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Vorstandschaft
- § 13 Kassenführung
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Benutzung der Schießstätten
- § 16 Auflösung
- § 17 Jugendordnung
- § 18 Abteilungen

Anlagen

- 1 Jugendordnung
- 2 Ehrenordnung
- 3 Abteilungsordnung
- 4 Ehrenkodex

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 6. Juli 1913 gegründete Verein führt den Namen "Schützenverein Laiz e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sigmaringen - Laiz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schützenbrauchtums auf sportlicher Grundlage, die Förderung und Verstärkung des Leistungssports im Schießen, das Abhalten von Veranstaltungen schießsportlicher Art, die Pflege und Förderung des Gemeinsinns, der Geselligkeit und Kameradschaft.
- (4) Zur Erreichung dieses Zwecks dienen Übungsstunden, Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen aller Art, sowie Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch sowie konfessionell ungebunden; die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszwecks ist unstatthaft.
- (6) Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Sämtliche Einkünfte und etwaige Überschüsse werden ausschließlich für Aufgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und aus den Überschüssen des Vereins keine Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie haben weder bei ihrem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (8) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes sowie im Bezirk Oberschwaben Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes, unterliegt deren Satzungen und hat alle Rechte und Pflichten die sich aus ihr ergeben.

- (9) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Alle unmittelbar mit der Jugendarbeit betrauten Mitglieder sowie Mitarbeiter in der Jugendarbeit haben eine Bescheinigung auf Grundlage des erweiterten Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister sowie den Ehrenkodex (Anlage 4) unterschrieben vorzulegen.

§ 2 Vereinsjahr

- (1) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
- a) aktive Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen natürlichen Personen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
- (3) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können in der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Entsprechende Vorschläge sind mindestens drei Monate vor Jahresende beim Vorstand schriftlich einzureichen. Wer Ehrenmitglied werden kann, bestimmt die Ehrenordnung (Anlage 2). Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag. Die Ehrenordnung regelt, welche Mitglieder des Vereins in sonstiger Weise geehrt werden können.

§ 4 Aufnahmen

- (1) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich unter Angabe des Namens, Geburtsdatums, Bankverbindung und Wohnsitz zu erfolgen. Der Antragsteller hat dahingehend eine Selbstauskunft abzugeben ob er bereits im Besitz einer WBK ist. Bei minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft; Aufnahmen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Jede Aufnahme kann binnen zwölf Monaten nach der Entscheidung über die Aufnahme von der Vorstandschaft widerrufen werden.
- (3) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Hauptversammlung festgesetzt worden ist.

- (4) Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, die Satzung des Vereins samt Anlagen steht auf der Homepage zum Download bereit. Mit dem Eintritt in den Verein ist die Verpflichtung verbunden, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (5) Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 5 Mitgliedsrechte

- (1) Jedes aktive und passive Mitglied über 18 Jahre sowie jedes Ehrenmitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht, sofern es voll geschäftsfähig ist. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen sowie Zugang zu seinen Sportanlagen und Baulichkeiten während der Öffnungszeiten. Die Schießstätten können – unter Berücksichtigung der Schießstandrichtlinien des Bundesministeriums des Innern vom 23. Juli 2012, in der jeweils gültigen Fassung – von allen Mitgliedern benützt werden, die einen erhöhten Jahresbeitrag entrichtet haben. Ausnahmen werden von der Vorstandschaft von Fall zu Fall bestimmt.
- (4) Alle Mitglieder sind durch eine Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zu versichern. Die Versicherungsprämie ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
- (5) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (6) Mitglieder, die einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz – vom 11. Oktober 2002 (WaffG), in der jeweils gültigen Fassung – gestellt haben erhalten die hierzu notwendige Bescheinigung des Schützenvereins erst nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft, wenn sie regelmäßig am Training und zwei Vereins- und Kreismeisterschaften erfolgreich teilgenommen haben sowie die notwendigen waffenrechtlichen Kenntnisse nachweisen können. In Sonderfällen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6 Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse zu befolgen, sowie die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes und des Vereinslebens erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- (2) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag, aktive Schießstätten benützende Mitglieder einen erhöhten Jahresbeitrag, bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Vereinskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Hauptversammlung fest.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Während des laufenden Jahres eingetretene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist spätestens zum 30. November zu erklären und dem Vorstand persönlich oder per Post in Papierform schriftlich mitzuteilen. Eine elektronische Übermittlung per Email oder dergleichen wird nicht anerkannt. Der Austritt ist zum Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch die Vorstandschaft gestrichen werden. Es gilt danach mit Ende des zurückliegenden Vereinsjahres als ausgeschieden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen grober Verstöße gegen die Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vorstandschaft;
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;
 - c) wegen unsportlichen Verhaltens oder unehrenhaften Handlungen.
 - d) bei Bekanntwerden schwerwiegender Vorfälle die dazu geeignet sind das Ansehen des Vereins zu schädigen.
- (5) Der Beschluss der Vorstandschaft ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

- (6) Gegen den Beschluss ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.
- (7) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Rechte im Sinne von § 5. Es hat seine Mitgliedskarte abzugeben. Umlagen, Beiträge, freiwillige Zuwendungen und ähnliche Leistungen werden nicht zurückerstattet.
- (8) Mitglieder, die im Besitz einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz sind, werden nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft dem Landratsamt gemeldet.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - b) der Vorstand
 - c) die Vorstandschaft

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch eine einmalige Veröffentlichung im öffentlichen Mitteilungsblatt der Kreisstadt Sigmaringen eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt jeweils mit dem Datum der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Dringlichkeitsanträge müssen eingebracht werden können.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a) Tätigkeitsbericht der Vorstandschaft
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung der Vorstandschaft

Vereinsatzung



- (3) Der Mitgliederversammlung sind je nach Bedarf folgende Punkte vorbehalten:
- a) die Vorstandschaft und die Kassenprüfer zu wählen;
 - b) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - c) über verschiedenes und Anträge zu entscheiden;
 - d) über den Ausschluss von Mitgliedern bei Berufung endgültig zu entscheiden;
 - e) die Zustimmung für Geldbewegungen in einer Höhe von mehr als 25.000,-- EUR einzuholen;
 - f) die Satzung zu ändern;
 - g) den Verein aufzulösen (siehe § 16).
- (4) Notwendige Wahlen sind wie folgt durchzuführen:
- a) Erster Vorsitzender (Oberschützenmeister) und zweiter Vorsitzender (Schützenmeister) werden in der Regel jeweils auf zwei Jahre gewählt, jedoch niemals gemeinsam im gleichen Jahr.
 - b) Schatzmeister, Schriftführer, Sportleiter und drei Beisitzer, sowie zwei Kassenprüfer werden jährlich gewählt.
 - c) Der Ehrenratsvorsitzende und sein Vertreter werden in der Regel jeweils auf zwei Jahre gewählt, jedoch niemals gemeinsam in einem Jahr.
 - d) Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses nicht mit.
- (7) Satzungsänderungen sowie Entscheidungen nach § 9 Abs. 3 e bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch die Anwesenden der darauf folgenden Hauptversammlung zu genehmigen.
- (9) Beschlossene Satzungsänderungen sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und unverzüglich im Vereinsregister einzutragen.

- (10) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- (11) Die nicht wahlberechtigten Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bestimmen aus ihren Reihen ein Mitglied, das von der Vorstandschaft bestätigt werden muss und bei den Sitzungen der Vorstandschaft ihre Interessen vertritt. Es hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit mit einer Frist von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 250,-- EUR so ist die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,-- EUR, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Vorstandschaft erteilt wurde. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden handeln.
- (3) Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung ein.

§ 12 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, Schriftführer, Sportleiter und den drei Beisitzern, welche mit besonderen Aufgaben betraut werden können.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle von den übrigen Vorstandsmitgliedern für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen und geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Die Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
- (6) Für besondere Zwecke kann die Vorstandschaft einen Ausschuss mit befristeter Amtszeit bilden und zulassen, der beratende Funktion hat. Entscheidungen bleiben der Vorstandschaft vorbehalten.
- (7) Bei Sitzungen der Vorstandschaft nimmt der Vertreter der nicht wahlberechtigten Jugendlichen ohne Stimmrecht teil.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, welches vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 13 Kassenführung

- (1) Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag bis spätestens 31. Januar, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. In diesem Beitrag sind die abzuführenden Beträge an den Deutschen Schützenbund, den Württembergischen Schützenverband, sowie Prämien für die Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung enthalten.
- (2) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.
- (3) Die Kassen- und Kontoführung obliegt dem Schatzmeister.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung ist mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen, worüber sie in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 9 Abs. 4 b) und dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Benutzung der Schießstätten

- (1) Die Mitglieder dürfen die Schießstätten entsprechend § 5 Abs. 3 benutzen.
- (2) Personen, die keine Vereinsmitglieder sind, jedoch nachweislich Mitglieder eines Schützenverbandes sind, dürfen die Schießstätten unter Einhaltung der geltenden Verordnungen und Entrichtung einer Standgebühr benutzen.
- (3) Gäste, die nicht Mitglied eines Schützenverbandes sind, dürfen die Schießstätten nur unter Aufsicht und Anleitung – einer nach §§ 10 und 11 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) des Bundesministerium des Innern vom 27. Oktober 2003 in der jeweils gültigen Fassung – benutzen. Gäste haben eine Standgebühr zu entrichten; sie sind über die Deckungslückenversicherung des Schützenverein Laiz e.V. versichert.
- (4) Der Schießbetrieb auf den Schießständen des Schützenverein Laiz hat unter Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson statt zu finden, die Aufsichtsperson hat sich in das ausliegende Dienstbuch einzutragen.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Vereinsatzung



- (2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Das Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmte Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei zwangsweiser Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 17 Jugendordnung

- (1) siehe Anlage 1 „Jugendordnung“

§ 18 Abteilungen

- (1) zur Realisierung des Vereinszwecks gemäß § 1 Abs. 3 und 4 können Abteilungen gebildet werden. Die Bildung einer Abteilung bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Eine Abteilung wird von einem Ausschuss, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen dieser Abteilung richtet, geführt. Der Leiter einer Abteilung arbeitet spartenbezogen selbständig und fachlich unter eigener Verantwortung. Er wird von der Hauptversammlung wie ein Beisitzer gewählt und kann einen Beisitzerposten besetzen. Ein Abteilungsleiter berichtet bei jeder ordentlichen Hauptversammlung und legt ein geprüftes Mittelverwendungsprotokoll vor.
- (2) siehe Anlage 3 „Abteilungsordnung“

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Schützenverein Laiz e.V. am 25.03.2017 im Schützenhaus in Laiz beschlossen. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

1. Vorsitzender: _____

Schriftführer: _____